

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 2944
des Abgeordneten Michael Jungclaus
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/7438

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2944 vom 07.06.2013:

Artenschutzverträgliche Wiedernutzung der Oderbrücke

Neurüdnitz in Deutschland und Siekierki in Polen sind durch eine Eisenbahnbrücke verbunden, die derzeit nicht befahren wird. Das deutsche Amt Barnim-Oderbruch bemüht sich gemeinsam mit den polnischen Gemeinden Cedynia und Moryń um die Übernahme, Nutzbarmachung und Öffnung dieser verschlossenen Bahnbrücke als Grenzübergang für Fußgänger und Radfahrer sowie um die Reaktivierung der sich anschließenden Bahnlinie 411 zur Verbindung des Mittleren Oderbruchs mit dem polnischen Naherholungsgebiet am See der Stadt Moryń. Das Vorhaben wird von einem Verbund getragen, bestehend aus drei polnischen und deutschen Kommunen, Architekten und Landschaftsarchitekten sowie der privaten Draisinenbahn Berlin-Brandenburg GmbH & Co. KG. Projekte dieser Art in Natura 2000-Gebieten bedürfen i.d.R. einer FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung, die bei diesem Vorhaben anscheinend unterblieb. Daher wurde die Brut und Jungenaufzucht eines Uhus auf einem benachbarten Brückenpfeiler der alten, 1945 gesprengten Brücke, auch erst im Laufe des Frühjahrs dem LUGV durch einen Hinweis eines Bürgers bekannt, weshalb das LUGV durch eine Unterlassungsverfügung vom 21.05.2013 eine Eröffnung der Brücke bis zum 30.5.2013 verbot.

1. Wieso kam es bei diesem Projekt wie sonst üblich zum Projektanfang nicht zu den üblichen FFH-Verträglichkeits(vor)- und artenschutzrechtlichen Prüfungen, wo doch allen Beteiligten, insbesondere den Kommunen, der juristische Rahmen bekannt sein müsste?
2. Dem LUGV ist seit 2002 das Uhu-Vorkommen im Bereich der Brücke bekannt. Wieso wurde das LUGV aber scheinbar erst am 16.05.2013 aktiv, als es von einem Bürger auf die Problematik aufmerksam gemacht wurde?
3. Welche Bedeutung hat das Uhu-Vorkommen für Brandenburg?
4. Durch welche Maßnahmen (bspw. Sichtschutz, Schaffung von Ersatzquartieren, Brutschutzzeiten) kann der fachlich berechnete und juristisch notwendige Artenschutz (Verbot der Schädigung und Störung gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG) für die kommenden Brutperioden mit dem Projekt zur touristischen Regionalentwicklung im Einklang gebracht werden?
5. Wann bedarf es für das anvisierte Projekt ein artenschutzrechtliches Gutachten bspw. Im Hinblick auf den vom LUGV postulierten Gewöhnungseffekt des Uhus an den Betrieb auf der Eisenbahnbrücke in der folgenden Brutperiode?

6. Ist ein Monitoring des langjährigen Uhu-Vorkommens geplant, um die Reaktion des Uhu-Paares auf die Touristenströme aufzunehmen und ggf. spontane Schutzmaßnahmen zu ergreifen sowie eine mögliche Aufgabe des Reviers zu dokumentieren, wenn, warum nicht?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wieso kam es bei diesem Projekt wie sonst üblich zum Projektanfang nicht zu den üblichen FFH- Verträglichkeits(vor)- und artenschutzrechtlichen Prüfungen, wo doch allen Beteiligten, insbesondere den Kommunen, der juristische Rahmen bekannt sein müsste?

Zu Frage 1: Ob das Amt Barnim-Oderbruch ein Zulassungsverfahren zur geplanten Aufnahme eines Draisinenverkehrs über die ehemalige Eisenbahnbrücke bei Neurüdnitz (Gemarkung Zäckericker Loose) durchgeführt hat, ist nicht bekannt. Die zum 01.06.2013 geplante Aufnahme des Draisinenverkehrs wurde dem LUGV am 11.04.2013 per E-Mail des Amtes Barnim-Oderbruch bekannt. Im Jahre 2009 wurde dem LUGV durch den Projektentwickler eine Projektskizze zur touristischen Nutzung der Brücke vorgestellt. Das LUGV informierte den Vorhabensträger über den erforderlichen Umfang der beizubringenden Unterlagen und Prüfungen vor dem Hintergrund der vorhandenen Schutzgebietskulisse (NSG, FFH, SPA). Warum der Vorhabensträger keine entsprechenden Unterlagen erarbeitet hat, ist hier nicht bekannt.

Frage 2: Dem LUGV ist sei 2002 das Uhu-Vorkommen im Bereich der Brücke bekannt. Wieso wurde das LUGV aber scheinbar erst am 16.05.2013 aktiv, als es von einem Bürger auf die Problematik aufmerksam gemacht wurde?

Zu Frage 2: Dem LUGV lagen seit 2002 nur Hinweise auf Einzeltiere und ein mögliches Brutpaar vor. Die Bestätigung einer Brut erfolgte nach einem Bürgerhinweis im April 2013. Daraufhin informierte das LUGV am 25.04.2013 das Amt Barnim-Oderbruch über die aktuelle Rechtslage.

Frage 3: Welche Bedeutung hat das Uhu-Vorkommen für Brandenburg?

Zu Frage 3: Ab dem Jahr 1914 galt der Uhu in Brandenburg infolge menschlicher Verfolgung als ausgestorben. Bis 1970 gelangen vier Nachweise. Ab 1991 erfolgte eine kontinuierliche Beobachtung der Brutnachweise. Gegenwärtig werden in Brandenburg jährlich 3 - 5 Bruten nachgewiesen. Darüber hinaus gibt es jährlich auch Hinweise auf Einzelvorkommen.

Frage 4: Durch welche Maßnahmen (bspw. Sichtschutz, Schaffung von Ersatzquartieren, Brutschutzzeiten) kann der fachlich berechnete und juristisch notwendige Artenschutz (Verbot der Schädigung und Störung gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG) für die kommenden Brutperioden mit dem Projekt zur touristischen Regionalentwicklung im Einklang gebracht werden?

Zu Frage 4: Uhu-Paare sind reviertreu und nutzen in der Regel ein System aus Haupt- und Wechselnestern. Sie sind nicht auf eine einzelne Niststätte fixiert. Ob die Möglichkeit zur Herrichtung eines anderen, störungsfreien Platzes als Brutstätte be-

steht, ist im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.

Frage 5: Wann bedarf es für das anvisierte Projekt ein artenschutzrechtliches Gutachten bspw. Im Hinblick auf den vom LUGV postulierten Gewöhnungseffekt des Uhus an den Betrieb auf der Eisenbahnbrücke in der folgenden Brutperiode?

Zu Frage 5: Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind in einem Fachbeitrag alle Möglichkeiten darzustellen, damit die ökologische Funktion der betroffenen Brutstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Frage 6: Ist ein Monitoring des langjährigen Uhu-Vorkommens geplant, um die Reaktion des Uhu-Paares auf die Touristenströme aufzunehmen und ggf. spontane Schutzmaßnahmen zu ergreifen sowie eine mögliche Aufgabe des Reviers zu dokumentieren, wenn, warum nicht?

Zu Frage 6: Die Durchführung einer Erfolgskontrolle könnte u. a. Inhalt einer Auflage oder Nebenbestimmung zur Sicherung artenschutzrechtlicher Maßnahmen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens sein.